

# Amtliches Mitteilungsblatt

Ausgabe Nr. 08/2025 vom 1. Dezember 2025

### Inhalt

<b>Wahlordnung der Universität Osnabrück</b> (Senatsbeschluss in der 225. Sitzung am 19.11.2025)	1337
Vergaberichtlinie für den Pool Frauenförderung der Universität Osnabrück	1354
Agreement of Cooperation and Exchange between the Osnabrück University, School of Law (Germany) and the Yuriy Fedkovych Chernivtsi National University, Faculty of Law (Ukraine)	1360

## **Impressum**

**Herausgeber:**Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion:
Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



### WAHLORDNUNG

## DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 41 Abs. 1 NHG i.V.m. § 3 Abs. 1 GO

Beschluss des Senats in der 90. Sitzung am 19.05.2004 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2004 vom 07.06.2004, S. 107

Änderungen beschlossen in der 179. Sitzung des Senats am 27.06.2018 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 542

Änderungen beschlossen in der 193. Sitzung des Senats am 02.09.2020 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 539

Änderungen beschlossen in der 198. Sitzung des Senats am 16.06.2021 sowie 199. Sitzung des Senats am 14.07.2021 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2021 vom 31.08.2021, S. 343

Änderungen beschlossen in der 211. Sitzung des Senats am 21.06.2023 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2023 vom 17.07.2023, S. 563

Änderungen beschlossen in der 220. Sitzung des Senats am 22.01.2025 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2025 vom 20.03.2025, S. 3

Änderungen beschlossen in der 225. Sitzung des Senats am 19.11.2025 AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 08/2025 vom 01.12.2025, S. 1337

## INHALT:

Absc	chnitt I: Allgemeines	1339
§ 1	Geltungsbereich, Wahlgrundsätze und Wahlorgane	
§ 2	Wahlausschuss	1339
§ 3	Wahlleitung	1340
§ 4	Wahlbereiche	1340
Absc	chnitt II: Wahlvorbereitung	1341
§ 5	Wahlausschreibung	
§ 6	Aufstellung des Wählerverzeichnisses	1341
§ 7	Wahlbenachrichtigung	1342
§ 8	Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis	1342
Abso	chnitt III: Einreichung von Wahlvorschlägen	1342
§ 9	Einreichung von Wahlvorschlägen	1342
§ 10	Zulassung der Wahlvorschläge	1343
Absc	chnitt IV: Wahlbekanntmachung	1344
§ 11	Entscheidungen der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung	1344
§ 12	Wahlbekanntmachung	1344
Abso	chnitt V: Stimmabgabe, Auszählung und Wahlergebnis	1345
§ 13	Stimmzettel	1345
§ 14a	Stimmabgabe bei Urnenwahl	1345
§ 14b	Stimmabgabe bei elektronischer Wahl	1346
§ 15	Authentifizierung bei elektronischer Wahl	1346
§ 16	Briefwahl	1347
§ 17a	Auszählung bei Urnenwahl	1348
§ 17b	Auszählung bei elektronischer Wahl	1348
§ 18	Feststellung des Wahlergebnisses	1349
Abso	chnitt VI: Schlussbestimmungen	1349
§ 19	Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl	1349
§ 20	Störungen bei elektronischer Wahl	1350
§ 21	Technische und organisatorische Anforderungen	1350
§ 22	Niederschriften	1351
§ 23	Fristen und öffentliche Bekanntmachungen	1351
§ 24	Prüfung von Wahleinsprüchen	1352
§ 25	Beginn und Ende der Amtszeit	1352
§ 26	Stellvertretung	1353
§ 27	In-Kraft-Treten	1353

Der Senat der Universität Osnabrück hat gemäß § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), die folgende Wahlordnung für die Universität Osnabrück beschlossen:

### **Abschnitt I: Allgemeines**

### § 1 Geltungsbereich, Wahlgrundsätze und Wahlorgane

- (1) Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Universität:
  - 1. Senat
  - 2. Fachbereichsräte/ Fakultätsräte.
- <sup>1</sup>Für in Absatz 1 nicht genannte Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 26 entsprechend. <sup>2</sup>Sind nach dieser Regelung keine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellen.
- (3) Die Mitglieder wählen die Vertretung ihrer Gruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 NHG je gesondert in freier, gleicher und geheimer Wahl.
- (4) <sup>1</sup>Es wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. <sup>2</sup>Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

<sup>3</sup>Einzelwahlvorschläge sind zulässig.

<sup>4</sup>Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn

- nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
- nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
- nur ein Mitglied zu wählen ist.
- <sup>1</sup>Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und vor Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.
- (6) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.
- (7) ¹Wahlen werden in der Regel als elektronische Wahl durchgeführt. ²Der Wahlausschuss entscheidet über die einzusetzende Software, wobei dieser Software keine Bedenken des Datenschutzbeauftragten und des Beauftragten für IT-Sicherheit entgegenstehen dürfen. ³Sollten elektronische Wahlen nicht durchführbar sein oder kein passender Softwareanbieter gefunden werden, werden die Wahlen als Urnenwahl mit Briefwahloption durchgeführt. ⁴Der Wahlausschuss beurteilt zu jeder Wahl, ob die Durchführbarkeit von elektronischen Wahlen sichergestellt ist.
- (8) ¹Wenn das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat und die Ausübung des Wahlrechts im Wahllokal nicht für alle Wahlberechtigten gewährleistet werden kann, kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss entscheiden, dass die Wahl auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird. ²Das Präsidium setzt diesen Zeitpunkt fest und veröffentlicht seine Entscheidung im Amtlichen Mitteilungsblatt. ³Zusätzlich werden alle Wahlberechtigten per E-Mail informiert. ⁴Der festgesetzte Zeitpunkt kann nach Maßgabe des Satzes 1 erneut verschoben werden. ⁵Die bereits laufenden Fristen werden durch die Verschiebung nicht berührt.

### § 2 Wahlausschuss

(1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und ist für sie in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. ²Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung sowie über Wahleinsprüche. ³Er stellt das Wahlergebnis fest.

- (2) Dem Wahlausschuss gehören je zwei Vertreter der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 16 Abs. 2 NHG) an.
- (3) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Mitglieder abläuft, von den Senatsmitgliedern der jeweiligen Gruppe zu wählen. ²Für jedes Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. ³Kommt die Wahl, zu der das Präsidium aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt das Präsidium unverzüglich die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertreter.
- (4) ¹Die Amtszeit des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Gruppe der Studierenden nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist ein stellvertretendes Mitglied nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied nachgewählt. ³Das Präsidium hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. ⁴Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) <sup>1</sup>Sind Vorsitz und Stellvertretung noch nicht gewählt oder verhindert, lädt die oder der bisher amtierende Vorsitzende zur Sitzung ein und übernimmt bis einschließlich der Neuwahl der oder des neuen Vorsitzenden die Sitzungsleitung. <sup>2</sup>Ist die/ der amtierende Vorsitzende aus ihrem/ seinem Amt ausgeschieden, übernimmt die Stellvertretung diese Aufgabe. <sup>3</sup>Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. <sup>4</sup>Der Wahlausschuss ist einzuladen, wenn dies das Präsidium, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.
- (6) Mitglieder des Wahlausschusses können im Falle einer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium abberufen werden.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane.

### § 3 Wahlleitung

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung obliegt einem Mitglied des Präsidiums. <sup>2</sup>Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) ¹Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen oder einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte zu diesen Sitzungen zu entsenden. ²Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses im Benehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. ³Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit dieser nicht selbst zuständig ist.
- (3) ¹Die Wahlleitung kann nach dieser Wahlordnung von ihr wahrzunehmende Aufgaben auf Bedienstete der Universitätsverwaltung übertragen. ²Sie kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlungen sowie für die Auszählung Wahlhelfer bestellen. ³Die Organisationseinheiten der Universität sind gegenüber der Wahlleitung verpflichtet, entsprechende Personen zu benennen.

### § 4 Wahlbereiche

- (1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.
- <sup>1</sup>Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. <sup>2</sup>In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

### Abschnitt II: Wahlvorbereitung

### § 5 Wahlausschreibung

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Wahlausschreibung muss angeben:
  - 1. die zu wählenden Kollegialorgane;
  - 2. den festgelegten Wahlzeitraum;
  - die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 6 Abs. 7 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen;
  - 4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 8 Abs. 1;
  - 5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche;
  - 6. die Frist für die Beantragung der Briefwahl (§ 16 WO);
  - 7. die Fundstelle dieser Wahlordnung im Internet und
  - 8. das Wahlverfahren.
- <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. <sup>2</sup>Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. <sup>3</sup>Auf die Vorschriften der §§ 9 und 10 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen ist hinzuweisen.
- (3) Alle notwendigen Bekanntmachungen sollen sechs Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht sein.

### § 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen oder gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, von der Wahlleitung aufgestellt.
- (3) ¹Wer gem. § 16 Abs. 2 NHG Mitglied der Universität Osnabrück ist, wird in das Wählerverzeichnis eingetragen. ²Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Mitgliedschaft ist für die Wählbarkeit der Tag des Ablaufs der Einspruchsfrist (siehe Abs. 7) und für das aktive Wahlrecht der Tag des Ablaufs der Frist für die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis (siehe § 8 Abs. 1).
- (4) ¹Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fachbereichen/ Fakultäten zu gliedern. ²Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. ³Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn sie für eine eindeutige Identifizierung notwendig sind. ⁴Die Mitglieder einer Gruppe, die keinem Fachbereich zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt.
- (5) ¹Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder Fachbereiche ist, soll durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich das Wahlrecht ausgeübt werden soll. ²Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. ³Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, nimmt die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vor. ⁴Eintragungen auf Wahlvorschlägen gelten im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Fachbereichen als Zugehörigkeitserklärung. ⁵Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 8) gilt als Zugehörigkeitserklärung. ⁶Wer in einem Sonderforschungsbereich tätig ist, seine tatsächliche Tätigkeit jedoch in einem anderen Fachbereich als dem, dem der Sonderforschungsbereich zugeordnet ist, ausübt, kann auf Antrag und mit Zustimmung der beiden betroffenen Dekaninnen/ Dekane seine Zugehörigkeit erklären. ¹ Gleiches gilt für interdisziplinäre Forschungsgebiete/ weitere fachbereichsübergreifende Einrichtungen. <sup>8</sup>Eine entsprechende

Entscheidung in Anlehnung an § 4 der Grundordnung trifft die Wahlleitung oder in ihrer Abwesenheit ihre Vertretung schriftlich.

- (6) ¹Das Wählerverzeichnis wird mit dem Text der Wahlordnung an mindestens einer Stelle der Universität zur Einsichtnahme ausgelegt. ²In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. ³Auf die Möglichkeit der nachträglichen Eintragung in das Wählerverzeichnis gem. § 8 ist hinzuweisen. ⁴Der Auslegungszeitraum endet mit dem Ende der Einspruchsfrist gem. Abs. 7.
- <sup>1</sup>Gegen den Inhalt der Eintragung bzw. gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. <sup>2</sup>Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. <sup>3</sup>Die Einspruchsfrist endet drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums und ist unter Angabe der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. <sup>4</sup>Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. <sup>5</sup>Die Entscheidungen sind den Einspruchserhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.
- (8) <sup>1</sup>Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. <sup>2</sup>Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. <sup>3</sup>Wer erst nach Ablauf der Einsprüchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.
- (9) Jedes Mitglied der Hochschule kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist Einblick in das Wählerverzeichnis nehmen.
- (10) <sup>1</sup>Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. <sup>2</sup>Nachträgliche Eintragungen nach § 8 bleiben möglich.

### § 7 Wahlbenachrichtigung

<sup>1</sup>Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten die Wahlberechtigten spätestens fünf Wochen vor der Wahl eine Benachrichtigung. <sup>2</sup>Die Wahlbenachrichtigung enthält ein Antragsformular auf Übersendung der Briefwahlunterlagen. <sup>3</sup>Durch Beschluss des Wahlausschusses kann auf die Übersendung der Wahlbenachrichtigungen verzichtet werden.

### § 8 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

- (1) <sup>1</sup>Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. <sup>2</sup>Die Frist für nachträgliche Eintragungen endet mit dem siebten Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums. <sup>3</sup>Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt. <sup>4</sup>Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fachbereichszugehörigkeit betreffen.
- (2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. Der Wahlausschuss ist zu unterrichten.
- (3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Abs. 1 und 2 darf das Wählerverzeichnis von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. <sup>2</sup>Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu versehen.

### Abschnitt III: Einreichung von Wahlvorschlägen

### § 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) <sup>1</sup>Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin bzw. einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen.

- <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. <sup>2</sup>Die Einreichungsfrist endet drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums.
- (3) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. ³Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁴Die Bewerbung eines mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen seines Wahlbereichs genannten Bewerbers gilt nur für den von ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag.
- (4) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit
  - Namen,
  - Vornamen.
  - Fachbereichszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem ein Bewerber tätig ist,

aufführen. <sup>2</sup>Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. <sup>3</sup>Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. <sup>4</sup>Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. <sup>5</sup>Die Schriftform ist auch dadurch gewahrt, dass die Bewerberinnen und Bewerber den Wahlvorschlag jeweils persönlich unterzeichnen, ihn einscannen und als pdf-Datei auf einem von der Wahlleitung eröffneten Weg elektronisch übermitteln. <sup>6</sup>Wahlweise kann der Wahlvorschlag persönlich auf einem mobilen Endgerät unterzeichnet und übermittelt werden. <sup>7</sup>Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

- (5) ¹In jedem Listenwahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und möglichst auch der Fernsprechnummer benannt werden. ²Diese muss Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerber sein. ³Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin bzw. Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. ⁴Die Vertrauensperson ist als Vertreter aller Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁵Neben ihr sind die einzelnen Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlbereichs können sich auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung zu einem Listenwahlvorschlag zusammenschließen. <sup>2</sup>Die entsprechenden Erklärungen der Vertrauenspersonen müssen spätestens am dritten Werktag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Reihenfolge der Kandidierenden auf dem Listenwahlvorschlag bestimmt sich nach dem Eingang der eingereichten Wahlvorschläge, es sei denn, die Vertrauenspersonen erklären eine gesonderte Reihenfolge.
- (7) Alle Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

### § 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. ²Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. ³ Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden, im Falle eines beabsichtigten Listenwahlvorschlags gilt die Frist nach § 9 Abs. 6. ⁴Das Kennwort kann bis zum dritten Werktag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge geändert werden.
- (2) Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Werktag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) <sup>1</sup>Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
  - 1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind;
  - 2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind;

- 3. die Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig (vgl. § 9 Abs. 4 WO) bezeichnen;
- 4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerberinnen und Bewerber nicht enthalten;
- Bewerberinnen und Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind oder
- 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

<sup>2</sup>Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Bewerberin oder den Bewerber oder die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

### Abschnitt IV: Wahlbekanntmachung

### § 11 Entscheidungen der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) <sup>1</sup>Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
- (2) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder sonst eine Nachwahl nach § 19 Abs. 1 notwendig würde. ²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. ³Der Nachtrag zur Wahlausschreibung erfolgt nur einmal. ⁴Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerber mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

### § 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
  - 1. a) bei Urnenwahl:
    - die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
    - b) bei elektronischer Wahl: die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, den Link zum Wahlportal sowie die Zugangsbestimmungen zu diesem,
  - 2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die Fundstelle der Wahlordnung,
  - 3. die zugelassenen Wahlvorschläge und
  - 4. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 11 Abs. 1.
- <sup>1</sup>Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 23 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

### Abschnitt V: Stimmabgabe, Auszählung und Wahlergebnis

### § 13 Stimmzettel

- (1) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. <sup>2</sup>Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. <sup>3</sup>Die Stimmzettel sind bei Urnenwahl mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. <sup>4</sup>Das Dienstsiegel kann aufgedruckt sein.
- <sup>1</sup>Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs aufzuführen.
  <sup>2</sup>Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. <sup>3</sup>Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. <sup>4</sup>Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) ¹Bei Mehrheitswahl sind, soweit auf dem Wahlvorschlag nichts anderes vermerkt ist, alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlags und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. ²Bei jeder Bewerberin oder bei jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

### § 14a Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) ¹Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme. ³Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ist unwirksam.
- (2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und abgeben. ²Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.
- (3) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses und eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). ²In Ausnahmefällen reicht es aus, dass für kurze Zeit lediglich zwei Wahlhelfer anwesend sind. ³Ein Exemplar dieser Wahlordnung muss zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (4) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen sind. ²Die Ausgabe des Stimmzettels ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. ³Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Dienstausweis) mit Lichtbild ausweisen.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. <sup>2</sup>Bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum stellt die Wahlleitung im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurnen jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. <sup>3</sup>Zu Beginn, bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

- (6) ¹Der Wahlraum muss allen Wahlberechtigten zugänglich sein. ²Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ³Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ⁴Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (7) <sup>1</sup>Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit ist der Zutritt zum Wahlraum zu untersagen. <sup>2</sup>Es dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum noch im Wahlraum befinden.

### § 14b Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Bei elektronischer Wahl erfolgt die Freischaltung des Wahlsystems (Beginn der Wahl) und Abschaltung (Ende der Wahl) durch die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person im Sinne des § 3 Abs. 3 und mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses.
- (2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. ²Nach der Stimmabgabe hat die/ der Wahlberechtigte zu versichern, dass sie/ er die Stimme persönlich oder ggf. mittels einer Hilfsperson abgegeben hat. ³Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlvorschläge enthalten. ⁴Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme. ⁵Bei Mehrheitswahl in einem Wahlbereich können so viele Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unwirksam.
- <sup>1</sup>Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. <sup>2</sup>Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. <sup>3</sup>Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe, werden die Markierungen nicht fixiert. <sup>4</sup>Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig, ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe.
- (4) ¹Die Abgabe des elektronischen Stimmzettels führt noch nicht zur endgültigen Stimmabgabe. ²Vielmehr sind der wahlberechtigten Person nach Abgabe des elektronischen Stimmzettels die ausgefüllten Wahlvorschläge zur Bestätigung anzuzeigen. ³Die Ablehnung dieser Endfassung führt zum elektronischen Stimmzettel zurück, bei dem die Markierungen noch bestehen. ⁴Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe. ⁵An die Bestätigung schließt sich die Übermittlung der endgültigen Stimmabgabe an. ⁶Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. ¹Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche endgültige Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. ³Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.
- (5) <sup>1</sup>Ein Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimme oder der endgültigen Stimmabgabe und vergleichbare Verstetigungen sind nicht zulässig. <sup>2</sup>Die einzelnen Schritte des Wahlvorganges dürfen nicht gleichzeitig angezeigt werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist getrennt von der Authentifizierung (§ 15) abzugeben. <sup>2</sup>Eine Verknüpfung zwischen Identität des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.

### § 15 Authentifizierung bei elektronischer Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung.
- (2) Die Authentifizierung erfolgt über das hochschuleigene Authentifizierungssystem (LDAP) oder eine vom BSI zertifizierte Alternative für Online-Wahlen.
- (3) Der Zugang zum Portal zur Online-Stimmabgabe ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.
- (4) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.

- (5) Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.
- (6) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecken der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

### § 16 Briefwahl

- (1) <sup>1</sup>Alle Wahlberechtigten können bei Urnenwahl von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlausschreibung festgesetzten Frist, die frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden darf, schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Die Schriftform ist auch dadurch gewahrt, dass die Wahlberechtigen den Antrag persönlich unterzeichnen, ihn einscannen und als pdf-Datei auf einem von der Wahlleitung eröffneten Weg elektronisch übermitteln.
- (2) ¹Die Wahlberechtigung wird aufgrund der Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. ²Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, werden die Briefwahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt. ³Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. ⁴Die Briefwahlunterlagen dürfen einer anderen Person als dem bzw. der Wahlberechtigten nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

<sup>5</sup>Briefwahlunterlagen sind

- 1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt;
- 2. die persönliche Erklärung gem. § 16 Abs. 3;
- 3. der Wahlbrief und
- 4. die Briefwahlerläuterung.
- (3) ¹Die Wähler geben bei der Briefwahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließen. ²Mit einer entsprechenden Erklärung sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder ihr im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (4) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (5) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die Ordnungsmäßigkeit der Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird sowie, dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.
- (6) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
  - 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist;
  - 2. der Wähler bzw. die Wählerin nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigter bzw. Briefwahlberechtigte vermerkt ist;
  - 3. die Erklärung entsprechend Absatz 3 fehlt oder
  - 4. der Briefwähler bzw. die Briefwählerin gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

### § 17a Auszählung bei Urnenwahl

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmzettel unter Hinzuziehung von Wahlhelfern ausgezählt werden. <sup>2</sup>Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel gesondert nach Wahlbereichen mit der Zahl der ausgegebenen Stimmzettel zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses vermerkt sind. <sup>3</sup>Hierbei sind die abgegebenen persönlichen Erklärungen gem. § 16 Abs. 3 aus den Briefwahlunterlagen den im Wählerverzeichnis vermerkten ausgegebenen Stimmzetteln hinzuzurechnen. <sup>4</sup>Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten ausgegebenen Stimmzettel, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses einen Beschluss darüber zu fassen, ob diese Differenz Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. <sup>5</sup>Ist die Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 bis 4 zu verfahren.
- (2) <sup>1</sup>Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. <sup>2</sup>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  - 1. nicht als amtlich erkennbar ist,
  - 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
  - 3. den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
  - 4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- (3) ¹Das vom Wahlausschuss dazu ermächtigte Mitglied entscheidet, ob und wie Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, zu zählen sind, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. ²Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die persönlichen Erklärung gem. § 16 Abs. 3 und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung oder deren Beauftragten bzw. Beauftragte zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

### § 17b Auszählung bei elektronischer Wahl

- (1) ¹Nach Beendigung der elektronischen Wahl wird die Urne auf Veranlassung des Wahlausschusses durch das System ausgezählt. ²Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit der Wahlleitung und des Wahlausschusses. ³Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Bereitstellung des Abstimmungsergebnisses die Auswertung der abgegebenen Stimmen inklusive der Sitzverteilung.
- <sup>1</sup>Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. <sup>2</sup>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  - 1. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
  - 2. mehr als die jeweils zulässigen Stimmabgabevermerke enthält,
  - 3. als ungültig gekennzeichnet ist, sofern diese Option bereitgestellt wird.
- <sup>1</sup>Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. <sup>2</sup>Über die Auszählung ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 22). <sup>3</sup>Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Wahlleitung gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen. ²Die Frist für die Stellung der Anträge bestimmt die Wahlleitung.

### § 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. <sup>2</sup>Dafür stellt er auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
  - 1. die Zahl der Wahlberechtigten;
  - 2. die Zahl der Wählerinnen bzw. Wähler;
  - 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel;
  - 4. die Zahl der gültigen Stimmen;
  - 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber entfallen sind;
  - 6. die gewählten Vertreter und Ersatzleute und
  - 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- <sup>1</sup>Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich entsprechend dem Verfahren nach d'Hondt durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben. <sup>2</sup>Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. <sup>3</sup>Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen als Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. <sup>4</sup>Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute. <sup>5</sup>Sie rücken für die gewählten Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. <sup>6</sup>Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. <sup>7</sup>Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl, verteilt. <sup>2</sup>In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. <sup>3</sup>Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken in der Reihenfolge ihrer Nennung in der eingereichten Liste zu berücksichtigen.
- (4) Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Wahlleitung durch Los.
- (5) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist.
- (6) ¹Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der der Einspruch einzulegen ist, auf die Möglichkeit eines Einspruchs gem. § 24 Abs. 1 hinzuweisen. ²Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

### Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

### § 19 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

- (1) <sup>1</sup>Eine Nachwahl findet statt, wenn
  - 1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;

- 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können oder
- 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

<sup>2</sup>Der Wahlausschuss stellt fest, ob eine Nachwahl notwendig ist. <sup>3</sup>Weiter bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. <sup>4</sup>Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. <sup>5</sup>Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

- (2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreter in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. ⁴Der Verzicht auf die Ergänzungswahl ist von den verbleibenden Mitgliedern der Gruppe des betroffenen Kollegialorgans zu treffen.
- (3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. ²Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. ³Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. ⁴Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen. ⁵Das Mandat der übrigen Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.
- (4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. ²In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ³Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ⁴Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.
- (5) Im Fall der Auflösung und Neugliederung von Fachbereichen sind vom Senat entsprechende Übergangsregelungen zu beschließen.

### § 20 Störungen bei elektronischer Wahl

- (1) <sup>1</sup>Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. <sup>2</sup>Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.
- (3) <sup>1</sup>Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störungen zu reagieren ist. <sup>2</sup>Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

### § 21 Technische und organisatorische Anforderungen

(1) <sup>1</sup>Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. <sup>2</sup>Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. <sup>3</sup>Die Erfüllung der technischen Anforderungen

ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. <sup>4</sup>Eine für die elektronische Wahl eingesetzte Software muss die in dieser Wahlordnung festgelegten Wahlgrundsätze "frei", "geheim" und "gleich" erfüllen und den Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien der Universität entsprechen. <sup>5</sup>Wenn möglich, sollte dabei eine Open-Source-Software eingesetzt werden. <sup>6</sup>Die Universität kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahlen und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen. <sup>7</sup>Diese sind vertraglich zur Verschwiegenheit, zur Einhaltung der Bestimmungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten. <sup>8</sup>Des Weiteren ist sicherzustellen, dass bei Zugriffen auf die Wahlserver stets die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person im Sinne des § 3 Abs. 3 und ein Mitglied des Wahlausschusses beteiligt sind.

- (2) <sup>1</sup>Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (5) ¹Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

### § 22 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung.
- (2) ¹Die Niederschriften des Wahlausschusses müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse gem. § 18 Abs. 1 enthalten. ²Die Niederschriften sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und der Wahlleitung bzw. deren Beauftragter bzw. Beauftragtem zu unterzeichnen.
- (3) <sup>1</sup>Die Niederschriften über den Gang der Wahlhandlung müssen die Namen der Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, den Verlauf der Wahlhandlung und alle besonderen Vorkommnisse enthalten. <sup>2</sup>Sie sind von den Aufsichtsführenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Stimmzettel, persönlichen Erklärungen gem. § 16 Abs. 3 und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.
- <sup>1</sup>Die Niederschriften nebst Anlagen hat die Wahlleitung aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden.

### § 23 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Wahlausschuss und Wahlleitung sollen dafür Sorge tragen, dass der Ablauf von Fristen nicht auf Tage fällt, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.
- <sup>1</sup>Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung. <sup>2</sup>Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

- (3) ¹Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen über die eingerichteten Stellen im Intranet. ²Neben der zentralen Aushangstelle können zur besseren Information die Aushänge an weiteren Aushangstellen erfolgen.
- (4) ¹Die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an der zentralen Aushangstelle erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. ³Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ⁴Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.
- (5) <sup>1</sup>Auf jeder an der zentralen Aushangstelle ausgehängten Bekanntmachung ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums zu vermerken. <sup>2</sup>Die Bekanntmachungen sind mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

### § 24 Prüfung von Wahleinsprüchen

- (1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der ohne Angabe des Einspruchsgrundes unbeachtlich ist, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden; der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.
- (2) Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahleinspruch der Hochschulleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. <sup>2</sup>Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (5) <sup>1</sup>Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. <sup>2</sup>Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. <sup>3</sup>Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2-4 zu verfahren.
- (6) Die Entscheidung ist dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, von der Wahlleitung bekannt zu machen.

### § 25 Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte/ Fakultätsräte beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.
- (2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1.
- (3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans.
- (6) Abweichend von Absatz 1 sollen die neugewählten Fachbereichsräte/ Fakultätsräte unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um die Mitglieder der Dekanate sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

### § 26 Stellvertretung

Die Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Gremien werden im Falle ihrer Verhinderung von den nichtgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden (§ 18 Abs. 2).

### § 27 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt, nachdem der Senat sie beschlossen hat, mit dem Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



# VERGABERICHTLINIE FÜR DEN POOL FRAUENFÖRDERUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

### beschlossen

in der 74. Sitzung der Zentralen Kommission für Gleichstellung am 18.02.2015 AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 02/2015 vom 26.03.2015, S. 181

in geänderter Fassung beschlossen in der 104. Sitzung der Zentralen Kommission für Gleichstellung am 09.07.2025 sowie in der 105. Sitzung der Zentralen Kommission für Gleichstellung am 05.11.2025 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2025 vom 01.12.2025, S. 1354

## $\hbox{INHALT}:$

Präa	mbel	1356
§ 1	Art und Umfang der Förderung	1356
§ 2	Allgemeine Voraussetzungen	1356
§ 3	Antragsberechtigung und vorzulegende Unterlagen	1357
§ 4	Auswahlverfahren	1358
§ 5	Pflichten der Geförderten	1358
§ 6	Förderungsausschluss, Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides	1359
§ 7	Erwerbstätigkeit	1359
§ 8	Unterbrechung, Änderungen, Abschluss, Abbruch	1359
<b>§</b> 9	In-Kraft-Treten	1359

### Präambel

Nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) fördern die Hochschulen die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Gleichzeitig tragen sie zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung bei. Mit dem Pool Frauenförderung hat die Universität Osnabrück ein Instrument geschaffen, das die Umsetzung dieses Gleichstellungsauftrages unterstützt.

Aus diesem Grund fördert die Universität

- begabte und qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen,
- Postdoktorandinnen zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Karriere,
- Frauen- und Geschlechterforschung sowie
- Vorhaben und Projekte zur tatsächlichen Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Einzelpersonen und Gruppen aus allen Statusgruppen sowie Organisationseinheiten können Anträge an den Pool Frauenförderung stellen, wenn es sich um Vorhaben und Projekte handelt, die den in § 3 Abs. 3 NHG formulierten Zielen entsprechen. Der Adressat:innen-Kreis des Pools Frauenförderung umschließt grundsätzlich alle Frauen, trans\*- und inter\*-Personen.

Die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln aus dem Pool Frauenförderung obliegt der Zentralen Kommission für Gleichstellung (ZKfG) der Universität Osnabrück.

### § 1 Art und Umfang der Förderung

### (1) Abschlussstipendien für begabte und qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen:

Gefördert werden Promotions- bzw. Habilitationsprojekte, die kurz vor dem Abschluss stehen und für die in dem beantragten Förderzeitraum keine andere Fördermöglichkeit besteht. Die Förderdauer beträgt maximal 6 Monate bei einer Fördersumme von 1.200 Euro im Monat. Promotionen oder Habilitation mit einem erkennbaren Genderbezug können nach 6 Monaten eine Verlängerung um weitere 6 Monate mit einer Fördersumme von 1.200 Euro im Monat beantragen. Stipendiatinnen können Kinderzulagen erhalten, wenn sie ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahren in ihrem eigenen Haushalt betreuen. Die Höhe der Kinderzulage beträgt 150 Euro für ein Kind, 250 Euro für zwei und mehr Kinder.

### (2) Postdoktorandinnen (Postdoc-Förderung):

Gefördert werden Postdoktorandinnen zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Karriere in Forschung und Lehre. Die Förderung kann Sach- und Personalmittel umfassen, es werden jedoch keine Stipendien vergeben.

### (3) Frauen- und Geschlechterforschung in Forschung und Lehre:

Gefördert werden zum Beispiel Gastvorträge, Symposien oder Ringvorlesungen zu Genderthemen. In Betracht kommt auch eine Teilfinanzierung von Lehraufträgen zu Frauen- oder Geschlechterforschung oder eine Bezuschussung von Forschungsprojekten zu innovativen Themen in der Frauen- und Geschlechterforschung.

# (4) Vorhaben und Projekte zur tatsächlichen Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Gefördert werden Vorhaben und Projekte zur Gendersensibilisierung sowie Vorhaben, Projekte und Lehraufträge, die dazu beitragen, geschlechtliche Unterrepräsentanzen abzubauen. Projekte und Vorhaben erhalten in der Regel keine Vollfinanzierung, sondern lediglich einen (variablen) Zuschuss.

(5) Die Fördergelder werden als Zuschüsse gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Leistungen besteht nicht. Die Vergabe steht unter dem Vorbehalt der Gewährung der Haushaltsmittel.

### § 2 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Alle Anträge sind schriftlich jeweils bis zum 15. Januar oder zum 15. Juni eines Jahres an die ZKfG zu richten.
- (2) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen ihrem Antrag einen ausgefüllten Fragebogen beifügen. Dieser steht auf der Homepage des Gleichstellungsbüros zum Download bereit.

### § 3 Antragsberechtigung und vorzulegende Unterlagen

- (1) Antragsberechtigt für ein Abschlussstipendium zur Promotion sind weibliche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die sich in der Endphase ihrer Dissertation an der Universität Osnabrück befinden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Ausgefüllter Fragebogen (handschriftlich unterzeichnet)
  - Hochschulzeugnisse in Kopie
  - Anschreiben mit Antragsbegründung
  - Nachweis über den Beginn des Promotionsvorhabens und die bisherige Finanzierung/Förderung
  - Aktuelles Inhaltsverzeichnis der Dissertation, aus dem der Arbeitsstand ersichtlich ist
  - Skizze und Erläuterung des Arbeitsplans für die beantragte Förderperiode
  - Lebenslauf
  - Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zum Antrag auf ein Abschlussstipendium: Dies beinhaltet den Kurzfragebogen sowie eine qualifizierte Stellungnahme mindestens einer Betreuerin/eines Betreuers, in dem die Betreuerin/der Betreuer die Aussicht auf einen termingerechten Abschluss des Promotionsprojekts einschätzt und bewertet, wie dringlich aber auch aussichtsreich die beantragte Förderung im Hinblick auf dieses Ziel ist. Die Stellungnahme ist von der Betreuerin/dem Betreuer direkt an die ZKfG der Universität Osnabrück zu richten
  - Nachweis über den Mitglieds- bzw. Angehörigenstatus der Universität Osnabrück
  - ggf. Nachweis über im Haushalt lebende Kinder
- (2) Antragsberechtigt für ein Abschlussstipendium zur Habilitation sind weibliche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die sich in der Endphase ihrer Habilitation an der Universität Osnabrück befinden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Ausgefüllter Fragebogen (handschriftlich unterzeichnet)
  - Hochschulzeugnisse in Kopie
  - Anschreiben mit Antragsbegründung
  - Nachweis über den Beginn des Habilitationsvorhabens und die bisherige Finanzierung/Förderung
  - Aktuelles Inhaltsverzeichnis der Habilitation, aus dem der Arbeitsstand ersichtlich ist
  - Skizze und Erläuterung des Arbeitsplans für die beantragte Förderperiode
  - Lebenslauf
  - Publikationsverzeichnis
  - Verzeichnis der Lehrveranstaltungen und Lehrevaluationen
  - Vortragsverzeichnis
  - Nachweis ggf. erhaltener Preise/Auszeichnungen
  - Nachweis über den Mitglieds- bzw. Angehörigenstatus der Universität Osnabrück
  - ggf. Nachweis über im Haushalt lebende Kinder
  - Empfehlungsschreiben einer Professorin oder eines Professors der Universität Osnabrück
- (3) Antragsberechtigt für eine Postdoc-Förderung sind weibliche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die an der Universität Osnabrück mit *magna* oder *summa cum laude* promoviert haben. Zudem darf die Promotion nicht länger als ein Jahr zurückliegen (Datum der Disputation oder des Rigorosums). In Ausnahmefällen können sich auch nicht der Universität Osnabrück angehörende Postdoktorandinnen bewerben, wenn sie an der Universität Osnabrück mit überdurchschnittlichem Erfolg (*magna* oder *summa cum laude*) promoviert haben und die Promotion noch nicht länger als ein Jahr zurückliegt (Datum der Disputation oder des Rigorosums). Die Postdoktorandin hat ihrem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - Ausgefüllter Fragebogen (handschriftlich unterzeichnet)
  - Anschreiben mit Antragsbegründung
  - Darlegung der Motivation und Erläuterung des Stellenwertes der beantragten Förderung für den eigenen wissenschaftlichen Werdegang
  - Darstellung des Vorhabens entsprechend den Förderzielen des Pools Frauenförderung (siehe Präambel)
  - Budget- und Zeitplan (vorhandene bzw. anderweitig beantragte Mittel und Ressourcen)
  - Nachweis der abgeschlossenen und überdurchschnittlichen Promotion (entweder durch Vorlage der Promotionsurkunde oder durch Abgabe der vorläufigen Bescheinigung nach der Disputation oder dem Rigorosum)
  - Nachweis über den Mitglieds- bzw. Angehörigenstatus der Universität Osnabrück

- (4) Antragsberechtigt für eine Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung sowie von Vorhaben und Projekten zur tatsächlichen Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sind alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück, sei es als Einzelperson oder im Zusammenschluss mit mehreren. Antragsberechtigt sind weiterhin alle Organisationseinheiten der Universität Osnabrück. Die Vorhaben und Projekte müssen an der Universität Osnabrück angesiedelt sein. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Ausgefüllter Fragebogen (handschriftlich unterzeichnet)
  - Anschreiben mit Antragsbegründung
  - Darstellung des Vorhabens entsprechend den Förderzielen des Pools Frauenförderung (siehe Präambel)
  - Budget- und Zeitplan (vorhandene bzw. anderweitig beantragte Mittel und Ressourcen)
  - Bei Anträgen von Einzelpersonen oder Gruppen: Nachweis über den Mitglieds- bzw. Angehörigenstatus der Universität Osnabrück (z. B. Kopie Studierendenausweis/Dienstausweis/Arbeitsvertrag)
  - Bei Anträgen von Organisationseinheiten auf Förderung von Vorhaben und Projekten haben diese zusätzlich darzulegen, aus welchen Gründen sie keine Vollfinanzierung übernehmen können

### § 4 Auswahlverfahren

Die ZKfG berücksichtigt für das Auswahlverfahren folgende Kriterien und entscheidet anschließend über die eingegangenen Bewerbungen. Alle Kriterien werden gleich gewichtet.

- (1) Qualifikation der Kandidat:in: Nach Aktenlage (Publikationen, Vorträge, Konferenzen, Preise etc.) erscheint die Kandidat:in als aussichtsreiche, engagierte, qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchswissenschaftler:in.
- (2) Fachliche Realisierbarkeit: Nach Aktenlage (Gutachten, Empfehlungsschreiben, Zeitplan) ist das Projekt innerhalb des beantragten Förderzeitraums abschließbar.
- (3) Soziale Härte: Es gibt gleichstellungsrelevante soziale Umstände (z.B. Kinder, Alleinerziehende, Aufenthaltsstatus, Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen etc.), die die Arbeit am Projekt besonders erschweren oder in der Vergangenheit erschwert haben.
- (4) Keine alternative Finanzierung: Eine Finanzierung des Projekts aus anderen Quellen scheint nicht möglich.

### § 5 Pflichten der Geförderten

- (1) Alle geförderten Personen sind verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (2) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin, sich auf das in ihrem Arbeitsplan beschriebene Vorhaben zu konzentrieren. Wissenschaftliche Gegenleistungen oder Arbeitnehmertätigkeiten sind mit dem Stipendium nicht verbunden.
- (3) Nach der Beendigung der Dissertation oder Habilitation lässt sich die Stipendiatin eine Eingangsbestätigung des Fachbereichs aushändigen und legt diese der ZKfG zum Nachweis des Abschlusses vor.
- (4) Nach der Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor, der das Ergebnis des Promotions- bzw. Habilitationsvorhabens erläutert. Ist die Dissertation oder Habilitation bei Beendigung der Förderung eingereicht, so genügt die Eingangsbestätigung des Fachbereichs.
- (5) Der schriftliche Bericht (max. 6 DIN A4-Seiten) muss spätestens sechs Monate nach dem Ende des Förderzeitraums unaufgefordert der ZKfG vorgelegt werden. Folgende Angaben sind zwingend notwendig:
  - Kontaktdaten
  - Angabe des Förderzeitraums
  - Darstellung der im Rahmen des Stipendiums erfolgreich durchgeführten Tätigkeiten einschließlich Abweichungen vom ursprünglichen Arbeitsplan
  - Begründung des veränderten Zeit- und Arbeitsplans sowie eine Bewertung der Umsetzung des Gesamtvorhabens

- (6) Legt die Stipendiatin weder die Eingangsbestätigung noch den Bericht vor, wird geprüft, ob die Mittel zweckgerichtet verwendet wurden. Sollte festgestellt werden, dass dies nicht der Fall ist, kann der Bewilligungsbescheid gem. § 6 Abs. 2 auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
- (7) Darüber hinaus informiert die Stipendiatin die ZKfG unverzüglich schriftlich darüber, wenn
  - sie durch Beiträge Dritter für ihre wissenschaftliche Tätigkeit honoriert wird oder ihr mit ihrer Bewilligung einem Dritten aus geförderten Forschungsvorhaben ein wirtschaftlicher Gewinn erwächst,
  - sie von einer anderen Seite ein Stipendium erhält,
  - sich Änderungen ergeben, die für die Gewährung oder Bemessung der Kinderzulage von Bedeutung sind.

### § 6 Förderungsausschluss, Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

- (1) Ein Stipendium oder eine Postdoc-Förderung wird nicht gewährt, sofern die Bewerberin für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält.
- (2) Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Fördermittel nicht, nicht kurz nach ihrer Auszahlung oder nicht mehr für den in dem Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden.
- (3) Die Rücknahme eines rechtswidrigen Bewilligungsbescheids richtet sich nach § 48 VwVfG.
- (4) Die Entscheidung über Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids trifft die ZKfG.

### § 7 Erwerbstätigkeit

- (1) Eine Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium ist im Umfang von bis zu 25% der regelmäßigen Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung gemäß TV-L möglich.
- (2) Stipendien begründen kein Arbeitsverhältnis und sind nach § 4 Ziffer 44 Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung steuerfrei, da sie kein Entgelt i. S. v. § 14 SGB IV in der jeweils gültigen Fassung darstellen. Darüber hinaus sind Stipendien sozialversicherungsfrei. Eigene Beiträge zur Sozialversicherung können nicht übernommen werden.

### § 8 Unterbrechung, Änderungen, Abschluss, Abbruch

- (1) Wird das geförderte Vorhaben unterbrochen, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen oder endgültig abgebrochen, so unterrichtet die Stipendiatin oder Postdoktorandin unverzüglich schriftlich die ZKfG. Die Zahlung der Förderung wird ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung, des Abbruchs oder des Abschlusses ausgesetzt.
- (2) Wird das Ende der Unterbrechung angezeigt, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden. Die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich aus der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das Vorhaben abgeschlossen werden kann, so kann der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn durch die Unterbrechung nachträglich Tatsachen eingetreten sind, aufgrund derer die Universität berechtigt gewesen wäre, eine Förderung zu versagen.
- (3) Im Falle der Abänderung des Vorhabens prüft die ZKfG die Voraussetzungen der Gewährung im Übrigen. Die Universität Osnabrück kann den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn die Änderung so wesentlich ist, dass sie berechtigt gewesen wäre, eine Förderung zu versagen.
- (4) Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4.

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.





# Agreement of Cooperation and Exchange between the Osnabrück University, represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl, Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany School of Law and the Yuriy Fedkovych Chernivtsi National University, Ukraine Faculty of Law

### I. General

Osnabrück University (UOS), School of Law, Germany and the Yuriy Fedkovych Chernivtsi National University (CHNU), Faculty of Law, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

### II. Terms of the Agreement

### 1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.
- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

### 2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

### 3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

### III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Name:

Dr Jan Oster

Position:

Professor of Law, Dean of Study of Department 10 (School of

Law)

Address:

Katharinenstrasse 13, 49078 Osnabrueck, Germany

Telephone: E-mail: 0049 541 969-6451 jan.oster@uos.de

For Yuriy Fedkovych National University:

Name:

PhD in Law Pavlo Krainii

Position:

Associate Professor, Vice-Dean for International Relations and

Research

Address:

2, Kotsyubynskyy St., 58012 Chernivtsi, Ukraine

Telephone:

+38 0347 58 47 87

E-mail:

+38 037 58 48 05

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a single further five (5) year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

If this agreement is executed in more than one language, the English version shall control in the event of inconsistency in meaning or interpretation of terms.

For Osnabrück University

For the Yuriy Fedkovych Chernivtsi National University

Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl

President

Date:

Prof. Dr. Steffen Lampert

School of Law

Date: 26.09.25

Prof. Dr. Ruslan Biloskurskiy

Rector

Date:

Prof. Dr. Vitalii Vdovichen

Faculty of Law

Date:





Угода про співпрацю та обмін між Оснабрюцьким університетом, в особі ректора проф. д-р. Сюзанни Менцель-Рідл, Ноєр Грабен 29, 49074 Оснабрюк, Німеччина Юридичний факультет та Чернівецьким національним університетом імені Юрія Федьковича в особі ректора проф. д-р. Руслана Білоскурського вул. Коцюбинського, 2, Чернівці 58012, Україна Юридичний факультет

### І. Загальні положення

Оснабрюцький університет (ОУ), юридичний факультет, Німеччина та Чернівецький національний університет імені Юрія Федьковича (ЧНУ), юридичний факультет, Україна, цим погоджуються співпрацювати на умовах, зазначених нижче, з метою сприяння академічній та навчальній співпраці та обміну між двома навчальними закладами з метою інтернаціоналізації вищої освіти.

За умови взаємної згоди, сфери співпраці включають будь-яку навчальну програму, яка пропонується в цих навчальних закладах, яка вважається цікавою для сторін, і яка, відповідно до вищезазначеного, сприятиме розвитку ініціатив співпраці, які зокрема включають, але не обмежується:

- обмін студентами (освітній рівень "бакалавр" та "магістр")
- обмін професорсько-викладацьким та адміністративним персоналом
- обмін публікаціями
- сприяння науковій, академічній та культурній діяльності, такій як короткострокові курси, семінари, воркшопи та конференції, що становлять взаємний інтерес
- спільні дослідницькі проекти.

### II. Умови Угоди

### 1. Обмін студентами

- 1.1 Університети погоджуються приймати студентів на один або два семестри щорічно з партнерського університету. Кількість студентів за обміном визначається та узгоджується щорічно на основі наявності місць для студентів за обміном в обох навчальних закладах.
- 1.2 Направляючий заклад номінує кандидатів на обмін. Кандидати на обмін повинні офіційно подати заявку на прийом до приймаючого закладу, надавши документи для аплікаційної заявки, що вимагаються приймаючим закладом. Усі номінації здійснюються з урахуванням нормальних вимог приймаючого закладу, який відбирає номінованих студентів. Приймаючий заклад залишає за собою право приймати остаточне рішення щодо прийому студентів за обміном.
- 1.3 Студентам за обміном дозволяється обирати предмети в приймаючому закладі, які відповідають за типом та рівнем предметам, які вони повинні пройти у направляючому закладі, таким чином вони матимуть право бути зарахованими на наступний курс. Студенти за обміном будуть зараховані як студенти денної форми навчання без можливості отримання диплому в приймаючому закладі. Таким чином, студенти за обміном повинні обрати достатню кількість курсів у приймаючому закладі, щоб вважатись студентами денної форми навчання. Обидва навчальні заклади повинні надати один одному виписку з оцінками та предметами для кожного студента, який брав участь в обміні.
- 1.4 Студенти, які бажають навчатися в приймаючому університеті з метою отримання диплому, повинні пройти звичайні процедури прийому цього закладу.
- 1.5 Студент за обміном повинен продемонструвати належний рівень володіння мовою країни перебування та/або англійською мовою.
- 1.6 Кожний приймаючий заклад звільняє студентів від плати за навчання та інших зборів за реєстрацію та вступ, понесених студентом за обміном. Проте в Оснабрюцькому університеті всі студенти (місцеві та міжнародні) повинні сплатити "соціальний внесок" за семестр (включаючи семестровий квиток за безкоштовне користування громадським транспортом в Оснабрюку), від якого не можна звільнити.
- 1.7 Обидва заклади зарезервують житло для студентів за обміном в університетському гуртожитку або допоможуть студентам за обміном у пошуку відповідного житла.
- 1.8 Студенти за обміном повинні мати достатньо коштів, щоб покрити витрати, не передбачені направляючим або приймаючим закладами. Студенти за обміном відповідальні за транспорт до та з приймаючого закладу, медичне страхування, проживання та харчування, книжки, особисті витрати та всі борги, понесені під час обміну.
- 1.9 Студенти за обміном мають всі права та обов'язки в приймаючому закладі, які навчальний заклад встановлює для своїх студентів денної форми навчання. Таким

чином, студенти за обміном повинні слідувати всім правилам та положення приймаючого закладу під час обміну.

1.10 Після завершення обміну, студенти за обміном повинні повернутися в направляючий заклад. Будь-яке продовження перебування повинне бути схваленим у письмовій формі визначеним посадовцем кафедри/факультету за рекомендацією координатора.

### 2. Обмін професорсько-викладацьким/ адміністративним персоналом

- 2.1 У погоджених випадках, члени професорсько-викладацького персоналу будуть запрошені до приймаючого закладу з метою викладанням та/ чи дослідження. Тривалість перебування визначається залежно від конкретного випадку та за взаємною згодою. Гостьові викладачі повинні володіти мовою викладання на достатньому рівні, за умови якщо вони запрошені викладати.
- 2.2 Направляючий університет зберігатиме своєму викладачеві повну заробітну плату на період обміну. Приймаючий заклад надаватиме робоче місце, доступ до бібліотеки та інших зручностей та допомагатиме у пошуках житла.
- 2.3 Транспортні витрати від направляючого до приймаючого закладу покриватиме сторона, що відправляє. Будь-які інші умови щодо необхідних витрат на проїзд, проживання та добові в країні перебування будуть узгоджені у письмовій формі принаймні за два місяці до початку відповідного обміну.
- 2.4 Кожен викладач або науковець за обміном повинен отримати поліс медичного страхування на період обміну. Приймаючий заклад не несе відповідальності за надання медичних послуг або медичного страхування для гостьових науковців.
- 2.5 Викладач та науковець за обміном несе відповідальність за отримання необхідної візи дотримання всіх імміграційних законів та положень країни приймаючої установи. Приймаючий заклад співпрацюватиме в даних зусиллях, але не нестиме відповідальність за отримання будь-яких віз, дозволів чи схвалень.
- 2.6 Якщо співпраця з викладачами та науковцями спричинить потенціал інтелектуальної власності, Сторони повинні зустрітися через призначених представників та шукати неупередженого і справедливого розуміння прав власності та інших майнових прав, які можуть виникнути. Будь-які подібні дискусії повинні сприяти збереженню гармонійних та постійних відносин між Сторонами.

### 3. Інші обміни та спільні проекти

Що стосується спільних проектів, особливих короткострокових академічних програм, спільних семінарів, спільних зборів або інших обмінів та діяльностей, то

умови повинні бути взаємно обговорені та погоджені у письмовій формі обома сторонами до початку діяльності.

Такі угоди становитимуть додатки до цього Меморандуму та вказуватимуть мету, тривалість, бюджет, діяльність, яку має виконувати кожна сторона, та інші умови. Вони будуть затверджені відповідним керівництвом кожного закладу.

### III. Адміністративно-правові принципи

Кожен заклад призначає особу, яка буде виконує функцію координатора за цією угодою. Координатор відповідає за керівництво конкретними аспектами співпраці. Призначені координатори для цього Меморандуму:

Від Оснабрюцького університету:

Прізвище та ім'я: Доктор Ян Остер

Посада:

професор права, декан юридичного факультету Катаріненштрассе 13, 49078 Оснабрюк, Німеччина

Адреса: Телефон:

0049 541 969-6451 0049 541 969-6451

Факс:

jan.oster@uos.de

E-mail:

Від Чернівецького національного університету:

Прізвище та ім'я: доцент Павло Крайній Посада:

заступник декана юридичного факультету з наукової роботи

та міжнародних зв'язків

Адреса:

вул. Коцюбинського 2, 58012 Чернівці, Україна

Телефон:

+38 0347 58 47 87

Факс:

+38 0347 58 48 05

E-mail:

p.krayniy@chnu.edu.ua

Ця угода про співпрацю діятиме протягом п'яти (5) років та буде поновлена на наступні п'ять (5) років, за умови якщо жоден із партнерів не надіслав письмове повідомлення щодо розірвання принаймні за шість місяців до закінчення угоди.

Поправки або зміни до угоди повинні бути внесені в письмовій формі та за взаємною згодою двох партнерів.

Ця угода набуває чинності одразу після її затвердження та ратифікації обома партнерами та відповідними підписами. На підтвердження чого сторони підписуються під цим документом у двох копіях.

Якщо ця угода підписана більш ніж однією мовою, англійська версія превалює (має більшу юридичну силу) у разі невідповідності значень або інтерпретації термінів.

Якщо ця угода підписана більш ніж однією мовою, англійська версія превалює (має більшу юридичну силу) у разі невідповідності значень або інтерпретації термінів.

Оснабрюцький університет

Чернівецький національний університет імені Юрія Федьковича

Проф.д-р. Сюзанн Менцель-Рідл Президент

Пата

ara.

Проф. д-р Штефен Ламперт.

Юридичний факультет

Дата: 26.02.2025

Проф. д-р. Руслан Білоскурський

Ректор

Дата:

Проф. д-р Віталій Вдовічен

Декан юридичного факультету

Дата: